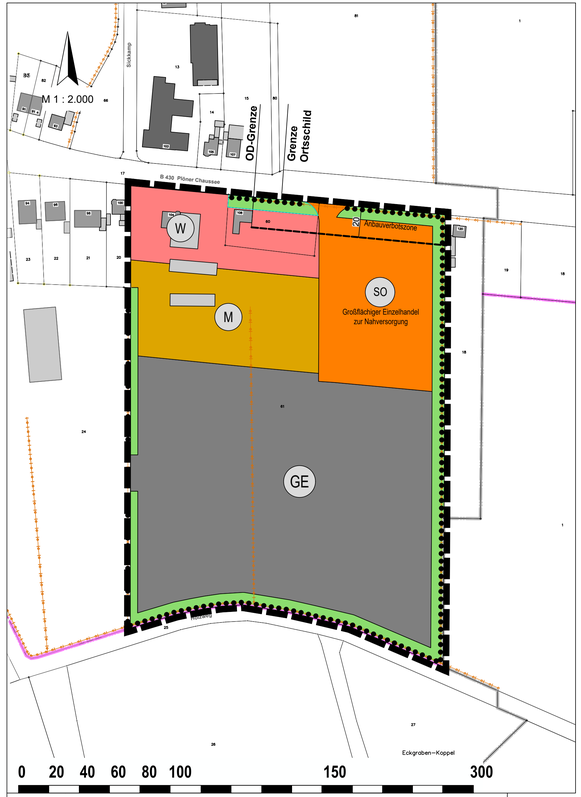
52. Änderung des Flächennutzungsplans des ehemaligen Amtes Bokhorst für den Bereich der Gemeinde Bönebüttel OT Husberg

für das Gebiet südlich der Plöner Chaussee (B 430) gegenüber der Grundschule Bönebüttel am Sickkamp, östlich der Dorfstraße, nördlich des Holzweges und westlich landwirtschaftlicher Flächen



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB,
 §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

3. Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Knickstrucktur - Biotopstruktur gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG im Sinne des Naturschutzrechtes

B 430 — 20 m — Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) des Landes Schleswig-Holstein

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch Abdruck im am

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch Auslegung vom bis Zugleich wurden die Planunterlagen auf der Homepage des Amtes ins Internet unter dem Link https://..... eingestellt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

5. Der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung waren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet unter www.de veröffentlicht. Dies wurde durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichung elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können. Als erleichterte Zugangsmöglichkeit lag der Planentwurf mit Begründung zusätzlich während der Dauer der Veröffentlichung in der Amtsverwaltung des zuständigen Amtes während der folgenden Zeiten für jedermann zur Einsicht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB aus:

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bönebüttel, den

.....
Jan Stölten
-Bürgermeister-

9. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom, Az.: genehmigt.

10. Die Erteilung der Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

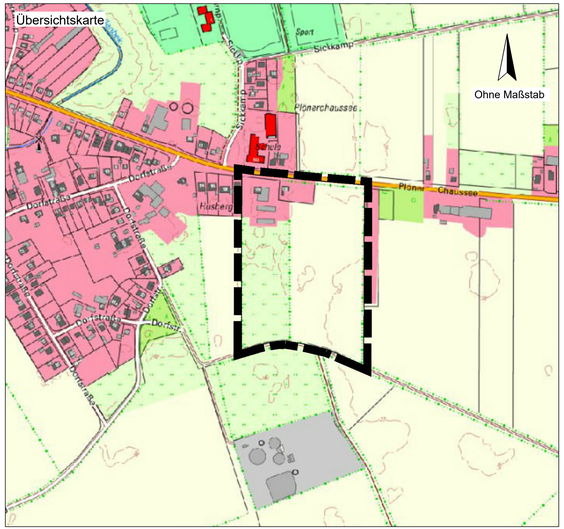
- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind."

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Bönebüttel, den

.....
Jan Stölten
-Bürgermeister-



52. Änderung des Flächennutzungsplans des ehemaligen Amtes Bokhorst für den Bereich der Gemeinde Bönebüttel OT Husberg

für das Gebiet südlich der Plöner Chaussee (B 430) gegenüber der Grundschule Bönebüttel am Sickkamp, östlich der Dorfstraße, nördlich des Holzweges und westlich landwirtschaftlicher Flächen

Verfasser:

BCS STADT + REGION BUILDING COMPLETE SOLUTIONS

Maria-Goeppert-Straße 1
23562 Lübeck
Fon +49 451 317 504 50
Fax +49 451 317 504 66
Web www.bcsg.de
Mail sekretariat@bcsg.de

Verfahrensstand - Bauleitplanverfahren gemäß § 5 - 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

- ☐ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- ☐ Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
- ☐ Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- ☐ Veröffentlichung gem. § 4 (2) BauGB
- ☐ Satzungsbeschluß gem. § 10 (1) BauGB

Vorentwurf September 2026